

Geschäftsordnung

des Vereins „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“

Der Vorstand des Vereins „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“ hat am 26.05.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Eine Änderung erfolgte zum 23.09.2025.

§ 1

Geltungsbereich, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vereinsvorstand der „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“ gibt sich, auf Grundlage seiner Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung, diese Geschäftsordnung.
- (2) Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes sind im Übrigen in der Vereinssatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der gewählte Stellvertreter an der Sitzung teil. Das verhinderte Vorstandsmitglied ist in diesem Falle verpflichtet, die Nichtteilnahme umgehend dem LAG-Management mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 2

LAG-Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG-Management, erfolgt durch den Verein „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“ selbst. Der Vorstand kann hierfür eigenes Personal einstellen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist laut § 14 der Vereinssatzung zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,

- c) inhaltliche und sektorenübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLnL und MLLEV,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLnL, dem MLLEV und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- (5) Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind:
- a) Vorbereitung der Vereinssitzungen gemeinsam mit dem LAG-Management.
 - b) Prüfung der eingereichten Projektunterlagen auf Vollständigkeit und Empfehlung einer Bepunktung für die Projektbewertung im Vorstand der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.
 - c) In Zusammenarbeit mit dem LAG-Management werden Empfehlungen zur Strategieumsetzung an den Vorstand vorbereitet.

§ 3

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 der Vereinssatzung – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. engagieren wollen.

- (2) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenfrei.

§ 5

Worterteilung

- (1) Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

§ 6

Befangenheit

In Fragen der Befangenheit (Ausschließungsgründe) finden die Regelungen des § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie das „Merkblatt für Mitglieder in LEADER-Auswahlgremien zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Projekt-Auswahlverfahren“ Anwendung.

§ 7

Abstimmung

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung zur Projektförderung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch geheime Abstimmung in geeigneter Weise. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen,
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (5) Soweit Belange einer Kommune oder mehrerer Kommunen berührt werden, ist/sind diese vorher zu beteiligen.
- (6) Die Auswahl und Beschlussfassung im LAG-Vorstand über zu fördernde AktivRegion-Projekte erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von LEADER Projekten in Schleswig-Holstein “ sowie durch den aktuell geltenden Projektbewertungsbogen der Integrierten Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Abstimmungsergebnisse des Vorstandes sind durch Veröffentlichung der Protokolle allgemein bekannt zu machen.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die durch die Sitzungsleitung festzustellen ist, kann der Vorstand mit einer Frist von 15 Minuten mit gleicher Tagesordnung neu einberufen werden. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung Mitwirkenden mindestens 51% beträgt.
- (9) Die Antragsteller werden bei abgelehnten Projekten schriftlich über die Ablehnung oder Zurückstellung informiert. Diese Antragssteller werden auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiten zu können.

§ 8

Verwaltungsstellen

Das zuständige Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) hat eine beratende Funktion für die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 9

Informationsveranstaltungen

- (1) Um die Einbindung aller für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie erforderlichen Akteure sicherzustellen, verpflichtet sich der LAG-Vorstand in enger Zusammenarbeit mit den Nachbar-AktivRegionen regelmäßige Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Veranstaltungsform soll breite Teile der Bevölkerung zur Beteiligung einladen.

- (2) Ziel der Veranstaltungen ist es,
- a) über den Stand des Entwicklungsprozesses zu berichten
 - b) Anregungen von regionalen Akteuren außerhalb des Vereins LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. aufzunehmen,
 - c) den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen sicherzustellen sowie
 - d) die Bildung von Netzwerken zwischen nationalen und internationalen Regionen zu fördern.

§ 10

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in der Geschäftsordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Geschäftsordnung sieht explizit den Einschluss aller Geschlechter vor. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Teilnehmer*innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung sowie im Einzelfall über Abweichungen von der Geschäftsordnung entscheidet der LAG-Vorstand auf Basis der Regelung in der jeweils gültigen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Erfde-Bargen, den 23.09.2025

-Gezeichnet-

Horst Rudolph, Vorsitzender